

## **Entschließungsantrag**

der SPD-Fraktion und  
der Fraktion DIE LINKE

zu:

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gesetz zur Antidiskriminierung im Land Brandenburg (Landesantidiskriminierungsgesetz - LADG Bbg) - Drucksache 6/4492 vom 28.06.2016**

### **Diskriminierung verhindern und eine Kultur der Wertschätzung und Vielfalt fördern!**

Der Landtag stellt fest:

Brandenburg ist ein weltoffenes und tolerantes Land, das Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe verwirklicht und lebenswert für alle ist. Das Land stellt sich entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit.

Das Land Brandenburg unterstützt dazu zahlreiche Maßnahmen, die eine Kultur der Wertschätzung und Vielfalt fördern und zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung beitragen. Mit dem Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“ ist das Land Brandenburg seit 2011 Teil der „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“.

Artikel 12 Absatz 2 Landesverfassung Brandenburg statuiert seit der sogenannten Antirassismuskonvention, dass niemand wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Damit geht Brandenburg weiter als andere Bundesländer.

Die Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg bietet Betroffenen im Land Brandenburg eine Anlauf- und Beschwerdestelle, die über Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten informieren und Unterstützung geben soll.

Unser Ziel bleibt: Niemand soll im Land Brandenburg diskriminiert werden. Dieser Anspruch gilt erst Recht für die öffentliche Verwaltung, die an Recht und Gesetz gebunden ist und bei sämtlichen Entscheidungen das Verbot zur Diskriminierung berücksichtigen muss.

Um den Weg der Antidiskriminierung konsequent weiter zu verfolgen, fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg weiterzuentwickeln, zu stärken und mit geeigneten Mitteln öffentlich bekannt zu machen.

2. die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg innerhalb der Landesverwaltung in geeigneter Weise zu regeln, insbesondere im Hinblick auf
  - eine ressortübergreifende Beratungs-, Auskunftsfunktion und Unterstützungsfunktion in Fragen von Antidiskriminierung und Chancengleichheit für Einrichtungen des Landes,
  - die Funktion einer Beschwerde- und Vermittlungsstelle für Betroffene (einschließlich eines ggf. erforderlichen Akteneinsichtsrechts),
  - die Unterstützung von Selbsthilfe und Beratungsangeboten, insbesondere mit den Trägern der unabhängigen Antidiskriminierungsberatung Brandenburg,
  - die Erarbeitung von Handlungskonzepten und Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention vor Diskriminierung und zum Abbau von Benachteiligungen und
  - die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal – und Sachausstattung.
  
3. Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bis zum 4. Quartal 2018 einen Bericht über die Arbeit der Landesstelle für Chancengleichheit - Brandenburg vorzulegen, der Aussagen zu folgenden Punkte beinhalten soll:
  - a. nachgesuchter Beratungsbedarf,
  - b. angezeigte und nachgewiesene Formen von Diskriminierung durch öffentliche Verwaltungen,
  - c. Möglichkeiten zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz und der Kultur der Wertschätzung und Vielfalt auf kommunaler und Landesebene,
  - d. mögliche untergesetzliche oder gegebenenfalls fachgesetzliche Regelungen zur Effektivierung des Schutzes vor Diskriminierung

#### Begründung:

Jede Diskriminierung ist würdeverletzend und hat erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Diskriminierung durch staatliche Stellen ist für die Betroffenen oft einschneidender als im privaten Bereich. Es bedarf daher eines wirksamen Schutzes vor Diskriminierung.

In der Brandenburger Verfassung (Art. 12) sind die Grundrechte geregelt. Unter anderem heißt es dort:

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

(2) Niemand darf wegen seiner Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Auf Bundes- und Landesebene gibt es bereits zahlreiche gesetzliche Regelungen mit Diskriminierungsverboten: Beispiele auf Bundesebene sind das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz oder das Bundesbeamtengesetz. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der Bundesgesetzgeber 2006 besondere Schutzregelungen vor Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung und des Zivilrechts verabschiedet.

Auf Landesebene wirken u.a. das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das Schulgesetz, das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz, das Brandenburger Personalvertretungsgesetz oder das Brandenburgische Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz. Zudem verfügt Brandenburg über zahlreiche Landesbeauftragte. Sie stehen Betroffenen in ihren jeweiligen Fachbereichen, seien es die Belange von Menschen mit Behinderung, seien es Gleichstellungs- oder Integrationsfragen, selbstverständlich auch in Antidiskriminierungsfragen zur Seite.

Die Weiterentwicklung der Landesstelle für Chancengleichheit - Brandenburg eröffnet die Chance, die Situation im Land Brandenburg weiter zu verbessern. Dazu sollen deren Aufgaben und Kompetenzen, Befugnisse, wie ressortübergreifendes Agieren, die Beratungsfunktion, die Unterstützung niedrigschwelliger Selbsthilfe- und Beratungsangebote, die Erarbeitung von Handlungskonzepten und Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention vor Diskriminierung sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern der unabhängigen Antidiskriminierungsberatung Brandenburg in geeigneter Weise geregelt werden.